

Präambel.....	2
1 Grundsätze	4
§ 1 Name, Sitz und Tätigkeit.....	4
§ 2 Zweck des KV ER-ERH der Partei „dieBasis“	4
§ 3 Rechtsstellung.....	4
§ 4 Vertretung	4
2 Aufbau, Organisation, politischer Prozess	5
§ 5 Organe des Kreisverbandes	5
2.1 Organe des Kreisverbandes sind	5
2.2 Die Hauptversammlung	5
2.3 Die Mitgliederversammlung und ihre Sprecher	6
2.4 Der geschäftsführende Vorstand des Kreisverbandes	6
2.4.1 Nachfolgeregel des geschäftsführenden Vorstandes des Kreisverbands.....	7
2.4.2 Vertretungsberechtigung des geschäftsführenden Vorstandes des Kreisverbandes	7
2.5 Der Gesamtvorstand des Kreisverbandes = Kreisvorstand.....	7
2.5.1 Kreisvorstandssitzungen	8
2.5.2 Vorstandswahl, Wiederwahl und Abwahl.....	8
2.6 Die Stimmkreisversammlung	8
2.6.1 Für Bundestags-, Landtags- und Bezirkswahlen.....	8
2.6.2 Für Kommunalwahlen.....	9
Organisation der Mitglieder	9
2.7 Der Säulenrat	9
2.8 Der Arbeitsgruppenrat.....	9
2.8.1 Arbeitsgruppe (AG).....	9
2.8.2 Arbeitsgruppenrat (AG-Rat)	9
§ 6 Gliederung in Ortsverbände	10
§ 7 Mitgliederbegehren, Mitgliederbefragung und Mitgliederentscheid.....	10
§ 8 Systemisches Konsensieren	10
§ 9 Vernetzung	10
3 Mitgliedschaft.....	11
§ 10 Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft	11
§ 11 Rechte und Pflichten der Mitglieder	12
§ 12 Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder	12
§ 13 Maßnahmen gegen Gebietsverbände.....	13
4 Schlussbestimmungen	13
§ 14 Verbindlichkeit der Parteisatzung.....	13
§ 15 Satzungsänderungen	14
§ 16 Auflösung.....	14
§ 17 Inkrafttreten	14

Präambel

Diese Präambel dient dazu den Geist zu erfassen, in welchem der Kreisverband seine Aufgaben auf der weitestgehenden Grundlage der Basisdemokratie und unter Beachtung des Parteiengesetzes zu erfüllen trachtet.

Die Satzung dient als Rahmen- und Regelwerk, das mit Vernunft und gesundem Menschenverstand im Sinne der vier Säulen, der Transparenz und der Werte der Partei „dieBasis“ auf den Geist der Freiheit und Liebe ausgerichtet ist.

Tief im Menschen verborgen ruht eine schöpferische Kraft. Durch ihr Erwachen und ihre Entfaltung wird die Fülle alles Guten ins Leben gebracht:

- für eine lebensbejahende und verantwortliche Politik zum Wohle des Volkes und der Menschheit
- für einen gerechten Staat, der dem Wohl des Volkes und jedes Einzelnen verpflichtet ist.

Diese dem Menschen innewohnende Schöpferkraft soll für eine Erneuerung in der Politik genutzt werden. Was im Lichte der Freiheit und der Liebe dem Leben aufbauend dient, soll gefördert und geschützt werden.

Der Kreisverband der Basisdemokratischen Partei Deutschlands, dieBasis Kreisverband Erlangen/Erlangen-Höchstadt (abgekürzt: KV ER-ERH) siehe §1 Punkt 1, vereinigt Menschen ohne Unterschied der Staatsangehörigkeit, des Standes, der Herkunft, der ethnischen Zugehörigkeit, des Geschlechts, der sexuellen Orientierung, der Gesundheit und des Bekenntnisses, die beim Auf- und Ausbau eines demokratischen Rechtsstaates und einer modernen freiheitlichen Gesellschaftsordnung, geprägt vom Geiste sozialer Gerechtigkeit, mitwirken wollen. Totalitäre, diktatorische und faschistische Bestrebungen, jeder Art und Richtung, lehnt der dieBasis KV ER-ERH entschieden ab.

Der Kreisverband dieBasis KV ER-ERH steht für Respekt, Aufmerksamkeit und Verantwortung im Sinne von Eigen- und Fremdverantwortung, sowie für eine Gesamtstruktur, in der sich alle Menschen gleichberechtigt an den Entscheidungen beteiligen dürfen.

Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist unsere oberste Verpflichtung. Die Menschen-, Grund- und Freiheitsrechte sind für uns oberste Maxime unseres Handelns. Wir bekennen uns darum zu unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechten als Grundlage jeder menschlichen Gemeinschaft, des Friedens und der Gerechtigkeit in der Welt.

Eine freiheitliche Gesellschaft ist nur vorstellbar, wenn Macht begrenzt ist und ihre Ausübung vom Souverän, dem Volk, kontrolliert wird. Ziel ist ein liebevoller und friedlicher Umgang miteinander.

Eine neue Politik muss den Menschen als eigenverantwortliches und körperlich-seelisch-geistiges Wesen mit all seinen Bedürfnissen und Anliegen für eine lebensfreundliche Welt ins Zentrum setzen. Sie soll Sorge tragen, dass alle Lebensbereiche sich diesbezüglich erneuern: Das soziale Leben und die Bildung im Sinne der Freiheit, das Wirtschaftsleben im Sinne der Brüderlichkeit und das Rechtsleben im Sinne der Gleichheit. Das bedeutet auch, dass der Mensch anerkennt, dass er Teil des Gesamten ist.

Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit soweit er nicht die Rechte Anderer verletzt. Der Ausgleich gegenläufiger Interessen muss so erarbeitet werden, dass dabei Würde und Freiheitsrechte anderer gewahrt bleiben.

DieBasis versteht sich als Mitmachpartei (siehe [§2](#), Satz 1).

Der Mensch ist Teil der Welt und der Natur, zu der auch die Tiere und Pflanzen gehören. Das beinhaltet, dass der Mensch diese Welt und diese Natur voll verantwortlich achtet, für sie sorgt, sie schützt und sie gesund erhält.

Der Zweck der Satzung des Kreisverbandes ER-ERH der Partei „dieBasis“ ist die durch Rechtsgeschäft begründete Grundordnung der juristischen Person „Kreisverbandes ER-ERH“ mit Wirksamkeit für ihre Mitglieder, Organe und Untergliederungen.

Diese Satzung ist nicht gegendert. Mitglieder und Positionsbezeichnungen werden unabhängig von ihrem Geschlecht als Mitglieder und mit dem generischen Maskulinum und Femininum bezeichnet. Sie sind grundsätzlich geschlechtsneutral zu verstehen.

Vorstellung der 4 Säulen als Basis für eine freiheitliche Gesellschaft:
Freiheit, Machtbegrenzung, Achtsamkeit, Schwarmintelligenz

Freiheit

Die Freiheitsrechte sind wichtige Grundrechte. Nur in einer freiheitlichen Gesellschaft können die Menschen sich entsprechend ihrer Persönlichkeit entfalten.

Diese Freiheit des Einzelnen darf nur eingeschränkt werden zugunsten der Bedürfnisse der Gemeinschaft, wenn dies durch einen transparenten Konsensierungsprozess aller betroffenen Gruppierungen beschlossen wurde. Menschenrechte dürfen keinesfalls eingeschränkt werden.

Machtbegrenzung

Eine freiheitliche Gesellschaft kann es nur geben, wenn Macht und Machtstrukturen begrenzt und kontrolliert werden. Das Volk muss zu jedem Zeitpunkt der Souverän sein. Dieser Grundsatz gilt auch innerhalb der Partei.

Achtsamkeit

Das Zusammenleben der Menschen erfordert Aufmerksamkeit, Achtsamkeit und Übernahme von Verantwortung im Sinne von Eigen- und Fremdverantwortung. Wenn der Mensch im Mittelpunkt steht und die Mitglieder unserer Gesellschaft gegenseitig einen respektvollen und liebevollen Umgang pflegen, kann es gelingen, staatsweiten Gemeinschaftssinn zu erzeugen.

Schwarmintelligenz

Eine wahrhaft basisdemokratische Gesellschaft soll die direkte und gleichberechtigte Beteiligung aller mündigen Bürger an sämtlichen politischen Prozessen ermöglichen, einschließlich der Entscheidungsfindung. Wir als KV ER-ERH sehen Vorteile in der Schwarmintelligenz als Intelligenz der Menge. Interessengesteuerte Entscheidungen einzelner Personen oder einzelner Interessengruppen soll so entgegengewirkt werden.

1 Grundsätze

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeit

1. „dieBasis Kreisverband Erlangen/Erlangen-Höchstadt“ ist eine Untergliederung des Landesverbandes Bayern e.V. der Partei „Basisdemokratische Partei Deutschland“ im Sinne des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland und im Sinne des Parteiengesetzes. Der Kreisverband führt den Namen „dieBasis Kreisverband Erlangen/Erlangen-Höchstadt“ und die Kurzbezeichnung „dieBasis KV ER-ERH“, in dieser Satzung abgekürzt als „KV ER-ERH“.

2. Der Sitz des Kreisverbands ER-ERH ist Erlangen/Erlangen-Höchstadt. Bis zur Eröffnung einer Geschäftsstelle ist die Adresse des ersten Vorsitzenden die ladungsfähige Adresse.

3. Der Tätigkeitsbereich des Kreisverbands ER-ERH erstreckt sich auf Stadt Erlangen und den Landkreis Erlangen-Höchstadt.

§ 2 Zweck des KV ER-ERH der Partei „dieBasis“

1. Die Partei „dieBasis“ vereinigt Menschen ohne Unterschied der Staatsangehörigkeit, des Standes, der Herkunft, der ethnischen Zugehörigkeit, des Geschlechts, der sexuellen Orientierung und des Bekenntnisses, die beim Aufbau und Ausbau eines demokratischen Rechtsstaates und einer modernen freiheitlichen Gesellschaftsordnung geprägt vom Geiste sozialer Gerechtigkeit mitwirken wollen.

2. Totalitäre, diktatorische und faschistische sowie undemokratische Bestrebungen jeder Art lehnt der KV ER-ERH entschieden ab.

3. Der KV ER-ERH wirkt an der Gestaltung eines freiheitlichen demokratischen Staats- und Gemeinwesens mit, das allen Menschen ein selbstbestimmtes und verantwortliches Leben ermöglichen soll. Wir stehen als KV ER-ERH für Transparenz und Offenheit. Sie bilden das Fundament der vier Säulen, auf denen eine freiheitliche Gesellschaft beruht.

4. Die konkrete Ausgestaltung dieser vier Säulen und der Ziele legt der KV ER-ERH in seinen politischen Programmen nieder.

5. Der KV ER-ERH verwendet seine Mittel ausschließlich im Rahmen der gültigen Gesetze. Es wird einmal jährlich ein Rechenschaftsbericht erstellt.

§ 3 Rechtsstellung

1. Die Basisdemokratische Partei Deutschland in Bayern e.V. (Kurzform „dieBasis LV Bayern“) ist ein eingetragener Verein. Sie kann als juristische Person unter eigenem Namen klagen und verklagt werden.

2. Der Kreisverband ER-ERH ist ein Gebietsverband der Partei auf dem Gebiet des Landesverbandes „dieBasis LV Bayern“ und als solcher rechtlich unselbständig. Er wird vertreten vom Landesverband „dieBasis LV Bayern“.

§ 4 Vertretung

1. Der KV ER-ERH der Partei „dieBasis“ wird gerichtlich und außergerichtlich von dem Vorsitzenden des Landesverbandes „dieBasis LV Bayern“ oder seinem Stellvertreter vertreten.

2. Gerichtsstand ist München, soweit nichts anderes gesetzlich festgelegt ist.

2 Aufbau, Organisation, politischer Prozess

§ 5 Organe des Kreisverbandes

2.1 Organe des Kreisverbandes sind

- Die Mitgliederversammlung und die Hauptversammlung (siehe § 5 Pkt. 2.2 - § 5 Pkt. 2.3)
- Der geschäftsführende Vorstand des Kreisverbandes (siehe § 5 Pkt. 2.4)
- Der Gesamtvorstand = Kreisvorstand (optional) (siehe § 5 Pkt. 2.5)
- Die Stimmkreisversammlung (siehe § 5 Pkt. 2.6)
- Der Säulenrat (optional) (siehe § 5 Pkt. 2.7)
- Der Arbeitsgruppenrat (optional) (siehe § 5 Pkt. 2.8)

Die Mitgliederversammlung und die Hauptversammlung sind die obersten Organe des Kreisverbandes. Alle anderen Organe einschließlich des Vorstands sind ihr untergeordnet.

2.2 Die Hauptversammlung

Die Hauptversammlung ist mindestens einmal jährlich vom Vorstand einzuberufen. Die Einladung hat mit einer Frist von mindestens vier Wochen zu erfolgen. Eine Ladung ausschließlich per E-Mail ist zulässig. Mitglieder, die eine Einladung per E-Mail ausgeschlossen haben, werden per Post eingeladen. Mitgliedersprecher oder deren Stellvertreter haben die Pflicht eine Hauptversammlung einzuberufen, falls der Vorstand dies versäumt hat. Sind keine Mitgliedersprecher oder Stellvertreter im Amt, können mindestens 5 Mitglieder gemeinsam eine Hauptversammlung einberufen.

Die Hauptversammlung hat folgende Aufgaben:

- Sie beschließt Änderungen der Satzung. Änderungen benötigen die Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder.
- Sie wählt für die Dauer von zwei Jahren die Mitglieder des Vorstandes sowie zwei Kassenprüfer und die Vertreter / Delegierten für die Gremien, insbesondere soweit vorhanden der Vertreterversammlung des Bezirksverbandes, des Landesverbandes und der Bundespartei. Es ist für jeweils zehn angefangene Mitglieder des Kreisverbandes ein Stellvertreter zu wählen. Zu Stellvertretern können nur Mitglieder gewählt werden, die bei Bundestags-, Landtags- und Bezirkswahlen wahlberechtigt sind. Zu Vorsitzenden können nur Mitglieder gewählt werden, die nicht Vorsitzende oder Schwarmbeauftragte einer anderen Parteigliederung sind.
- Sie entscheidet über die Entlastung des Vorstandes durch Genehmigung des Rechenschaftsberichtes.
- Sie entscheidet über die grundlegenden Fragen des Kreisverbandes
- Sie entscheidet über die Fusion und über die Auflösung des Kreisverbandes.
- Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens 5 % der Mitglieder des Kreisverbands anwesend sind. Wird die Beschlussfähigkeit nicht erreicht, so kann innerhalb einer Woche eine außerordentliche Mitgliederhauptversammlung mit gleicher Tagesordnung einberufen werden, die unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.
- Anträge für die Mitgliederhauptversammlung kann jedes Mitglied bis zu 14 Tage vor dem Termin stellen.
- Sie entscheidet mit einfacher Mehrheit, sofern die Satzung es nicht anders bestimmt.
- Vorstandswahlen sind grundsätzlich in geheimer Abstimmung durchzuführen. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält.

- Von den Mitgliederhauptversammlungen sind Protokolle anzufertigen.

2.3 Die Mitgliederversammlung und ihre Sprecher

Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat mit einer Frist von mindestens zwei Wochen per E-Mail zu erfolgen. Mitglieder, die eine Einladung per E-Mail ausgeschlossen haben, werden per Post eingeladen.

Zusätzliche Aufgaben der Mitgliederversammlung:

- Es sind mindestens 2 Mitgliederversammlungen pro Kalenderjahr durchzuführen, davon eine als Hauptversammlung, siehe § 5, Punkt 2.2.
- Sie reflektiert die gelaufenen Aktivitäten des Vorstandes und alle Aktivitäten im Kreisverband in Bezug auf die Einhaltung der Säulen und Werte.
- Sie diskutiert, beschließt und verfolgt die politischen Ziele, Werte (vier Säulen), Themenschwerpunkte, Aktionen sowie der Öffentlichkeitsarbeit des Kreisverbandes.

Die Mitgliederversammlung des Kreisverbandes kann einen Mitgliedsprecher (Sprecher der Mitgliederversammlung) wählen und optional einen oder mehrere Stellvertreter.

- Sprecher und Stellvertreter der Mitgliederversammlung werden bis zur nächsten regulären Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen und gültigen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gewählt oder bestätigt.
- Sprecher und Stellvertreter können jederzeit mit einfacher Mehrheit der in der Mitgliederversammlung abgegebenen und gültigen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder abgewählt werden.

Aufgaben der Mitgliedsprecher:

- Mitgliedsprecher und Stellvertreter können an allen Vorstandssitzungen teilnehmen.
- Sprecher und Stellvertreter müssen die Datenschutzrichtlinie unterschreiben.
- Sprecher und Stellvertreter erhalten alle aktuellen Kontaktdaten aller KV-Mitglieder.
- Sprecher oder Stellvertreter laden zu einer Mitgliederversammlung ein, falls es der Vorstand eine gemäß Satzung fällige Mitgliederversammlung nicht vollzieht. Sind keine Mitgliedsprecher oder Stellvertreter im Amt, können in diesem Fall mindestens 5 Mitglieder gemeinsam eine Mitgliederversammlung einberufen.
- Sprecher oder Stellvertreter laden jährlich zu einer Hauptversammlung ein, falls es der Vorstand nicht vollzieht. Sind keine Mitgliedsprecher oder Stellvertreter im Amt, können in diesem Fall mindestens 5 Mitglieder gemeinsam eine Mitgliederversammlung einberufen.
- Sprecher und Stellvertreter haben die Pflicht eine Mitgliederversammlung oder Hauptversammlung einzuberufen, sobald dies von mindestens 5% der KV-Mitglieder oder mittels Beschlusses eines Ortsverbandes per E-Mail oder Post an ihn herantragen wird.
- Laden Sprecher oder Stellvertreter zur Mitgliederversammlung oder Hauptversammlung ein, gelten die gleichen Fristen, wie sie für die Einladung durch den Vorstand gelten.

2.4 Der geschäftsführende Vorstand des Kreisverbandes

Der geschäftsführende Kreisverbandsvorstand besteht aus:

- A) dem Kreisverbandsvorsitzenden
- B) mindestens einem bis zu drei gleichberechtigten stellvertretenden Kreisverbandsvorsitzenden
- C) einem Kreisverbandsschatzmeister.

Der Kreisverbandsvorstand ist geschäftsfähig, wenn ein Kreisverbandsvorsitzender, ein stellvertretender Kreisverbandsvorsitzender und ein Kreisverbandsschatzmeister im Amt sind.

Stellenprofil:

- Der Schatzmeister hat finanztechnische Fähigkeiten und Erfahrungen.

2.4.1 Nachfolgeregel des geschäftsführenden Vorstandes des Kreisverbandes

Scheidet der Kreisverbandsvorsitzende aus, rückt automatisch der mit der höchsten Stimmenzahl gewählte stellvertretende Kreisverbandsvorsitzende nach und nimmt dessen Position mit allen Rechten und Pflichten ein.

2.4.2 Vertretungsberechtigung des geschäftsführenden Vorstandes des Kreisverbandes

Rechtsgeschäftlich allein vertretungsbefugt zum Beispiel gegenüber Finanzinstituten sind sowohl der Kreisverbandsvorsitzende als auch der Kreisverbandsschatzmeister.

2.5 Der Gesamtvorstand des Kreisverbandes = Kreisvorstand

Der Gesamtvorstand des Kreisverbandes besteht aus dem geschäftsführenden Kreisverbandsvorstand und den zusätzlich optional zu wählenden Ämtern:

- stellvertretender Schatzmeister
- Schriftführer
- Schwarmbeauftragter

Der Gesamtvorstand des Kreisverbandes handelt im Auftrag der Mitgliederversammlung und sind dieser gegenüber rechenschaftspflichtig und zur Transparenz verpflichtet.

Alle Mitglieder des Gesamtvorstandes sind gleichberechtigt stimmberechtigt.

Der Gesamtvorstand wird im Folgenden als Kreisvorstand bezeichnet.

Der Kreisvorstand erledigt die laufenden Geschäfte, bereitet die Mitgliederversammlungen einschließlich der Hauptversammlung vor, lädt dazu ein und vollzieht deren Beschlüsse. Er entscheidet über die Angelegenheiten des Kreisverbandes, über die nicht die Mitgliederversammlung oder eine eingetragene Arbeitsgruppe (AG) zur Entscheidung berufen ist.

Der Kreisvorstand hat die Pflicht eine Mitgliederversammlung einzuberufen, sobald dies von mindestens 5% der KV-Mitglieder oder mittels Beschlusses eines Ortsverbandes per E-Mail oder Post an ihn herangetragen wird.

Er hat innerhalb von drei Wochen nach Eingang eines solchen Antrags auf Durchführung einer Mitgliederversammlung zu einer Mitgliederversammlung einzuladen.

Die Mitgliederversammlung hat innerhalb von fünf Wochen nach Antragstellung stattzufinden. Die Einladungsfrist hierfür beträgt mindestens zwei Wochen. Liegen zum Zeitpunkt der Antragstellung satzungsändernde Anträge für die Mitgliederversammlung vor, hat die Mitgliederversammlung innerhalb von fünf Wochen nach Antragstellung stattzufinden.

Mitgliedersprecher oder deren Stellvertreter haben die Pflicht eine Mitgliederversammlung einzuberufen, falls der Vorstand dies versäumt hat. Sind keine Mitgliedersprecher oder Stellvertreter im Amt, können mindestens 5 Mitglieder gemeinsam eine Mitgliederversammlung einberufen.

2.5.1 Kreisvorstandssitzungen

Zu den Sitzungen des Kreisvorstandes sind einzuladen und können ohne Stimmrecht teilnehmen:

- Der Mitgliedersprecher (Sprecher der Mitgliederversammlung) oder dessen Stellvertreter (siehe § 5 Pkt. 2.3)
- der Schwarmbeauftragte
- der Säulenratssprecher (siehe § 5 Pkt. 2.7)
- die Arbeitsgruppensprecher (siehe § 5 Pkt. 2.8)
- Ortverbandsvorstände
- Ortsgruppensprecher

Regeln für die Kreisvorstandssitzungen:

- Kreisvorstandssitzungen sind nicht öffentlich.
- Der Kreisvorstand ist nur beschlussfähig, wenn mehr als 50% aller stimmberechtigten Kreisvorstände anwesend sind.
- Die Einladungsfrist zu einer Kreisvorstandssitzung beträgt maximal zwei Wochen. In dringenden Fällen genügen drei Tage.
- Personenbezogene Daten, die unter die Datenschutzrichtlinie fallen, sind entsprechend der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und dem Bundesdatenschutzgesetz zu behandeln.

2.5.2 Vorstandswahl, Wiederwahl und Abwahl

- Der Kreisvorstand ist jederzeit per Wahl auf einer Mitgliederversammlung erweiterbar.
- Jedes einzelne Kreisvorstandsmitglied ist jederzeit abwählbar. Hierüber entscheidet in Abstimmung die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit in geheimer Abstimmung. In der gleichen Mitgliederversammlung muss nachfolgend eine Neuwahl stattfinden.
- Kreisvorstandswahlen sind grundsätzlich in geheimer Abstimmung durchzuführen.
- Sitzungsleitung, Versammlungsprotokollführer, Wahlleitung und Wahlhelfer und ähnliche temporäre Funktionen können per Handzeichen gewählt werden.

2.6 Die Stimmkreisversammlung

2.6.1 Für Bundestags-, Landtags- und Bezirkswahlen

- In Stimmkreisen, die räumlich identisch mit einem Kreisverband sind, wählt die Mitgliederversammlung des Kreisverbandes die Stimmkreisbewerber.
- Bestehen in einem Kreisverband mehrere Stimmkreise, so werden Stimmkreisversammlungen je Stimmkreis einberufen und die Mitglieder des Stimmkreises wählen die Stimmkreisbewerber.
- In Stimmkreisen, die mehr als einen Kreisverband erfassen (Landkreis und kreisfreie Stadt, Teile von Landkreisen usw.), wählt eine Stimmkreisversammlung die Stimmkreisbewerber für die Bundestags-, Landtags- und Bezirkswahl. Diese Stimmkreisversammlung setzt sich aus den Mitgliedern der Kreisverbände zusammen, die dem Stimmkreis angehören (Kreisverbände kreisfreier Städte bzw. Landkreise).

2.6.2 Für Kommunalwahlen

Der Kreisverband kann Wahlvorschläge für Gemeinde- und Landkreiswahlen innerhalb seines Gebietes aufstellen und einreichen. Über die Teilnahme des Kreisverbandes an Kreistags- oder Gemeindewahlen entscheidet der Kreisvorstand. Die Aufstellung der Kandidaten erfolgt durch eine Versammlung der im jeweiligen Wahlkreis wahlberechtigten Mitglieder. Darüber hinaus kann der Kreisvorstand auch im Wahlkreis wahlberechtigte Mitglieder der im Landesverband der Partei organisierten Orts-, Stadt- und Kreisverbände zur stimmberechtigten Teilnahme an der Aufstellungsversammlung zulassen. Die Einberufung der Aufstellungsversammlung erfolgt durch einen der Kreisvorsitzenden oder einen ihrer Stellvertreter. Er organisiert die Aufstellung und Einreichung des Wahlvorschlages nach den Bestimmungen des Kommunalwahlrechts, auch wenn der Wahlkreis nicht das gesamte Gebiet des Kreisverbands umfasst. Es gelten die Fristen des Kommunalwahlrechts, sofern diese Satzung keine kürzeren Fristen vorsieht.

Organisation der Mitglieder

2.7 Der Säulenrat

Für jede der Säulen Achtsamkeit, Freiheit, Machtbegrenzung und Schwarmintelligenz kann die Mitgliederversammlung einen Beauftragten wählen. Alle Säulenbeauftragten bilden gemeinsam den Säulenrat. Der Säulenrat kann einen Sprecher in den Kreisvorstand entsenden. Dieser Sprecher hat im Kreisvorstand kein Stimmrecht.

2.8 Der Arbeitsgruppenrat

2.8.1 Arbeitsgruppe (AG)

- Eine Arbeitsgruppe kann durch ein oder mehrere Mitglieder gegründet werden.
- Zur Gründung gehört eine AG-Registrierung beim Kreisvorstand.
- Innerhalb der AG wird ein AG-Sprecher gewählt.
- Die AG kann sich eine eigene Geschäftsordnung geben.
- Der AG-Sprecher muss Parteimitglied sein.
- An einer AG können bis zu 40% Nichtmitglieder teilnehmen.
- Zweck der Arbeitsgruppe ist es, politische, inhaltliche und sonstige Fragen fundiert zu diskutieren und optional Positionspapiere, Resolutionen oder Verlautbarungen dazu zu erarbeiten. Jede AG kann nach Klärung der Kostenübernahme Sachverständige hinzuzuziehen. Die Ergebnisse können ebenso wie wichtige Zwischenergebnisse in einer Mitgliederversammlung vorgestellt, diskutiert und konsensiert werden.
- Solange die Tätigkeit der AG sich nur auf ihr Innenverhältnis auswirkt, ist keine Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich.
- Öffentliche Äußerungen der Sprecher der AGs zu den konkreten Arbeitsergebnissen und die Durchführung öffentlicher Veranstaltungen erfordern die Zustimmung des Kreisvorstandes.
- Die AGs sind eingeladen, in der MV über Arbeitsfortschritt und Ergebnisse zu berichten.
- Die AGs und ihre Sprecher müssen sicherstellen, dass Nicht-Mitglieder keine personenbezogenen Daten und auch interne Daten, die unter die Datenschutzrichtlinie fallen, erhalten dürfen.
- Unbefugte Weitergabe von personenbezogenen Daten oder Verletzung der Datenschutzrichtlinie führt zum sofortigen Parteiausschluss.

2.8.2 Arbeitsgruppenrat (AG-Rat)

Der AG-Rat setzt sich aus den gewählten Sprechern der einzelnen Arbeitsgruppen zusammen. Der AG-Rat kann jederzeit einen AG-Sprecher in den Kreisvorstand entsenden. Dieser AG-Beauftragte hat im Kreisvorstand kein Stimmrecht.

§ 6 Gliederung in Ortsverbände

Siehe Satzung des Landesverbandes Bayern e.V.

§ 7 Mitgliederbegehren, Mitgliederbefragung und Mitgliederentscheid

1. Jedes KV-Mitglied ist berechtigt, ein Mitgliederbegehren einzuleiten. Bei einer Beteiligung von mindestens zehn Mitgliedern oder auf Antrag des Sprechers der Mitgliederversammlung kann der Kreisvorstand aufgefordert werden, sich mit einem bestimmten Sachverhalt auseinanderzusetzen und über die Ergebnisse innerhalb von sechs Wochen zu berichten.
2. Eine Mitgliederbefragung kann vom Kreisvorstand, dem Sprecher der Mitgliederversammlung oder einer Gruppe von mindestens zehn KV-Mitgliedern herbeigeführt werden. Sie sollte mit einer offenen Fragestellung erfolgen und ist im Ergebnis unverbindlich. Die Durchführung der Mitgliederbefragung erfolgt durch den Kreisvorstand.
3. Über Fragen, die nicht der Entscheidungsbefugnis einer übergeordneten Parteigliederung unterliegen, kann ein Mitgliederentscheid außerhalb der Mitgliederversammlungen beantragt werden. Antragsberechtigt sind der Kreisvorstand oder mindestens 5% der KV-Mitglieder. Das Ergebnis des Mitgliederentscheids ist gültig, wenn mindestens 20% der KV-Mitglieder am Mitgliederentscheid teilgenommen haben. Über die technischen und sonstigen Details von Mitgliederentscheiden entscheidet die Mitgliederversammlung.
4. Die Einladungen zu den Abstimmungen zu 1. bis 3. erfolgen per E-Mail an die in der Mitgliederverwaltung hinterlegten E-Mail-Adressen. Mitglieder, die eine Einladung per E-Mail ausgeschlossen haben, werden per Post eingeladen. Die technischen und sonstigen Details regelt die Mitgliederversammlung.

§ 8 Systemisches Konsensieren

1. Systemisches Konsensieren ist ein konsensnahes Entscheidungsverfahren. Es erfragt nicht das Ausmaß der Zustimmung, sondern das Ausmaß des Widerstandes gegen einen Lösungsvorschlag. Die Methode dient einer neuen Kultur des Miteinanders. Das Prinzip des systemischem Konsensierens ist ein Verfahren, Minderheitspositionen zu achten und als kreatives Potenzial zu nutzen und trotzdem zu klaren Entscheidungen zu kommen.
2. Bei allen Abstimmungen des Kreisverbandes kann auf Mitgliederversammlungen sowie bei Mitgliederbegehren und Mitgliederbefragungen anstelle einer gewöhnlichen Abstimmung eine Konsensierung durchgeführt werden. Ihr Ergebnis gilt automatisch als Abstimmungsergebnis.
3. Auf Mitgliederversammlungen sowie bei Mitgliederbegehren und Mitgliederbefragungen soll das systemische Konsensieren, dort wo es Sinn macht als Methode zur Erzielung eines Konsenses bevorzugt eingesetzt werden, es sei denn, die einfache Mehrheit der Teilnehmer an einer Entscheidung spricht sich dagegen aus.
4. Die Anwendung des systemischen Konsensierens erfordert eine abgestimmte Definition über die Verfahrensweise sowie das Angebot von Informationen und Schulungen für alle Mitglieder.

§ 9 Vernetzung

Es sollte eine Vernetzung stattfinden:

1. zwischen allen Ortsverbänden / Ortsgruppen des Kreisverbandes und dem Kreisverband.
2. zwischen den benachbarten Ortsverbänden / Ortsgruppen innerhalb und außerhalb des Kreisverbandes.
3. mit den benachbarten Kreisverbänden
4. zwischen Arbeitsgemeinschaften und dem Kreisverband und allen Ortsverbänden / Ortsgruppen.
5. zwischen den vier Säulenbeauftragten des Kreisverbandes und allen anderen Säulenbeauftragten im Landes- und Bundverband.

3 Mitgliedschaft

§ 10 Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

1. Jeder kann Mitglied der Partei werden, wenn er das 16. Lebensjahr vollendet hat und ihm nicht durch ein rechtskräftiges Urteil die bürgerlichen Ehrenrechte oder das Wahlrecht aberkannt worden sind. Mit der Mitgliedschaft ist zwingend verbunden, dass die Satzung der Partei und die Grundsätze der Partei anerkannt werden. Mitglied der Partei können nur natürliche Personen werden.
2. Die Mitgliedschaft in der Partei ist vereinbar mit der gleichzeitigen Mitgliedschaft oder Mitwirkung in einer anderen Partei oder Wählergruppe in Deutschland oder auch im Ausland. Bei der Antragstellung ist die Mitgliedschaft in einer anderen Partei anzugeben. Solange die Mitgliedschaft bei der anderen Partei oder Wählergruppe besteht, ist das Mitglied nicht berechtigt, für ein Amt zu kandidieren beziehungsweise ein solches auszuüben.
3. Ausgeschlossen ist eine weitere Mitgliedschaft oder Mitwirkung in einer Organisation oder Vereinigung, deren Zielsetzungen den Zielen der Partei und/oder der freiheitlichen Grundordnung widersprechen. Mit dem Beitritt in die Partei wird anerkannt, dass allein die schiedsgerichtliche Feststellung, dass es sich um eine solche Organisation oder Vereinigung handelt, zum Ausschluss aus der Partei führt.
4. Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag erforderlich.
5. Über die Aufnahme von Neumitgliedern und Mitgliedern aus anderen Kreisverbänden kommen, entscheiden zwei Mitglieder des Kreisvorstand. Für den Fall, dass keine Einigung über die Aufnahme erzielt werden kann, entscheidet der gesamte Vorstand des Kreisverbandes. Die Ablehnung eines Mitgliedsantrages muss nicht begründet werden.
6. Neumitglieder und Mitglieder, die neu aus anderen Kreisverbänden kommen, können sich erst nach sechs Monaten Mitgliedschaft im Kreisverband für ein Parteiamt im Kreisverband bewerben. Eine Abweichung hiervon kann durch Vorstandsbeschluss erwirkt werden. Dies gilt nicht für die Mitglieder der Ortsverbände und Ortsgruppen im Gründungsgebiet zum Zeitpunkt der Gründung.
7. Die Mitgliedschaft endet durch Ausschluss, Austritt, Tod sowie rechtskräftigem Verlust oder Aberkennung der Amtsfähigkeit, der Wählbarkeit oder des Wahlrechts und bei Ausländern bei Aufgabe Ihres Wohnsitzes in Deutschland.
8. Der Austritt ist ohne Angabe von Gründen jederzeit durch schriftliche Erklärung an den bayerischen Landesvorstand der Partei möglich.
9. Ein Mitglied kann dann ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich gegen die Satzung oder erheblich gegen die Grundsätze oder Ordnung der Partei verstößt und ihr dadurch Schaden zufügt.

10. Bei Beendigung der Mitgliedschaft findet keine Erstattung oder Verrechnung von Mitgliedsbeiträgen statt.

§ 11 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht, sich an der politischen Willensbildung auf allen Parteebenen zu beteiligen, und an den Abstimmungen und Wahlen in aktiver und passiver Weise teilzunehmen.

2. Alle Mitglieder haben gleiches Stimmrecht. Jedes Mitglied hat das Recht, im Rahmen der Gesetze und dieser Satzung die Zwecke der Partei zu fördern und sich innerhalb der satzungsgemäßen Organe an der politischen und organisatorischen Arbeit der Partei zu beteiligen.

Insbesondere

- das Programm der Partei mitzugestalten
- auf die politische Arbeit der Partei Einfluss zu nehmen
- die Rechenschaftsberichte der Parteiorgane, der Delegierten und der Repräsentanten der Partei entgegenzunehmen, zu prüfen und zu ihnen Stellung zu nehmen
- an den Mitgliederversammlungen mit Stimmrecht teilzunehmen
- bei der Aufstellung von Bewerbern für parteiinterne und öffentliche Wahlen mitzuwirken
- Parteiämter zu übernehmen
- für allgemeine Wahlen als Bewerber benannt und für öffentliche Ämter in Vorschlag gebracht zu werden, soweit die Wahlgesetze das zulassen.

3. Wer ein Parteiamt oder als Repräsentant der Partei ein öffentliches Amt übernimmt, ist verpflichtet, es gewissenhaft zu führen und über seine Amtsführung auf Verlangen der Mitgliederversammlung Rechenschaft abzulegen.

4. Doppelbesetzungen von Ämtern, Funktionen und Mandaten sind ausgeschlossen.
Die Annahme eines Mandates schließt die Besetzung von Ämtern und Funktionen in der Partei aus.

5. Die Mitglieder sind zur Leistung von Mitgliedsbeiträgen verpflichtet. Mandatsträger leisten 20% ihrer Mandatsbezüge an ihren zugehörigen Kreisverband.

6. Satzungsgemäß gefasste Beschlüsse der Parteiorgane sind für Mitglieder bindend.

7. Sachverhalte, die per Beschluss als Verschlussache deklariert werden, fallen unter die Verschwiegenheitspflicht auch über die Beendigung des Amtes oder der Mitgliedschaft.

§ 12 Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder

1. Verstößt ein Mitglied gegen die Satzung oder die Ordnung der Partei und fügt ihr damit Schaden zu, so können folgende Ordnungsmaßnahmen verhängt werden: Verwarnung; Abmahnung; Enthebung von einem Parteiamt; befristete Aberkennung aller oder einzelner Mitgliedsrechte, insbesondere des Rechtes auf die Bekleidung von Parteiämtern bis zu einer Höchstdauer von zwei Jahren.

Ein Antrag auf Ausschluss eines Mitglieds kann nur gestellt werden, wenn es vorsätzlich gegen die Satzung oder erheblich gegen die Grundsätze oder die Ordnung der Partei verstößt und der Partei damit schweren Schaden zufügt.

Unbefugte Weitergabe von personenbezogenen Daten oder Verletzung der Datenschutzrichtlinie sowie fehlerhafte Angaben auf dem Mitgliedsantrag führen zum sofortigen Parteiausschluss.

2. Das Parteiorgan, das die Ordnungsmaßnahmen verhängen kann, ist der Bezirksverband, handelnd durch den Vorstand. Der Vorstand entscheidet mit 2/3 Mehrheit. Solange der Bezirksverband noch nicht existiert, verhängt der Landesverband die Ordnungsmaßnahmen. Näheres regelt die Satzung des Bezirks- bzw. des Landesverbandes.

3. Formelles Vorgehen:

- Jedes Mitglied kann sich bei Verstößen schriftlich an den Vorstand oder an den Sprecher der Mitgliederversammlung wenden.
- Die Mitglieder werden innerhalb von vier Wochen darüber informiert.
- Die Mitgliederversammlung entscheidet über das weitere Vorgehen.

§ 13 Maßnahmen gegen Gebietsverbände

1. Verstoßen die satzungsmäßigen Organe einer Untergliederung, deren Vorsitzende oder eine Gruppe von Organmitgliedern durch Beschlüsse oder ihr Verhalten schwerwiegend gegen wesentliche Grundsätze oder die allgemeine Ordnung der Partei oder bindende Weisungen der nächsthöheren Gliederung, so können gegen die Untergliederungen folgende Maßnahmen verhängt werden, soweit nicht im Wege der Mediation die betroffenen Organe oder Personen eine Einigung erzielt haben:

- a) Der Entzug der nach dieser Satzung, der Finanzordnung oder durch rechtsgeschäftliche Erklärung eingeräumten Vollmacht, die Partei rechtsgeschäftlich zu verpflichten oder sonst zu vertreten.
- b) Die Auflösung aller oder einzelner Organe einer Untergliederung mit der Maßgabe, dass die zur Neubestellung der Organe berufene Mitglieder- oder Delegiertenversammlung die Neuwahl der Organe binnen einer im Auflösungsbeschluss zu bestimmenden Frist vorzunehmen hat. Der Auflösung von Organen steht der Entzug des Rechts zur Entsendung von Delegierten gleich.

Maßnahmen im Sinne des Satz 1, lit. (a), werden durch den Landespartei Vorstand mit Zweidrittel-Mehrheit beschlossen; Maßnahmen im Sinne des Satz 1, lit. (b) werden durch das Landesschiedsgericht nach Anhörung der betroffenen Organe oder Personen verhängt.

4 Schlussbestimmungen

§ 14 Verbindlichkeit der Parteisatzung

1. Die Satzung des Bundesverbandes der Partei vom 04.07.2020 gilt sinngemäß für alle Gliederungen der Partei in der jeweils aktuellen Fassung, ebenso die Finanzordnung, die Beitragsordnung und die Geschäftsordnung der Partei.

2. Bestimmungen der KV-Satzung haben Vorrang vor denen der übergeordneten Satzungen. Sie dürfen jedoch den Grundsätzen der Bundessatzung und der Landessatzung nicht widersprechen.

3. Darüber hinaus gilt das Parteiengesetz (PartG) als Grundlage zu dieser Satzung. Änderungen im Parteiengesetz oder Widersprüche, die sich daraus ergeben können, sowie mögliche Anpassungen der Gesetzeslage oder Satzungsänderungen der übergeordneten Parteigliederungen erfordern eine erneute Überprüfung dieser Satzung und gegebenenfalls ihre Anpassung.

§ 15 Satzungsänderungen

1. Änderungen der Kreisverbandsatzung können nur von einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Über einen Antrag auf Satzungsänderungen kann nur abgestimmt werden, wenn er mindestens fünf Wochen vor Beginn der Mitgliederversammlung beim Kreisvorstand eingereicht worden ist. Der Kreisvorstand ist verpflichtet, mindestens vier Wochen vor Beginn der Mitgliederversammlung den Mitgliedern den Antrag zur Kenntnis zu bringen. In der Regel mit der Einladung. Änderungsanträge zu Satzungsänderungen sollen spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung eingereicht werden.
2. Satzungsänderungen sind rechtzeitig in Schriftform zu stellen. Niemand hat das Recht, durch mündlichen oder nicht fristgerechten Antrag Satzungsänderungen herbeizuführen.

§ 16 Auflösung

1. Die Auflösung des Kreisverbandes kann durch die dazu einberufene Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden. Der entsprechende Antrag muss den Mitgliedern mindestens sechs Wochen vorher mit eingehender Begründung bekannt gegeben werden.
2. Über das Vermögen des Kreisverbandes verfügt ein vom Landesparteitag zu wählender Liquidator.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag der Verabschiedung durch die Gründungsversammlung des Kreisverbandes Erlangen/Erlangen-Höchstadt in Kraft.

Erlangen, 26.03.2023

Kreisverbandsvorsitzende/r

Kreisverbandsschatzmeister/in

1ter Stellvertretende/r Kreisverbandsvorsitzende/r

2ter Stellvertretende/r Kreisverbandsvorsitzende/r

3ter Stellvertretende/r Kreisverbandsvorsitzende/r